

Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft

St. Wilhelm

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 26.05.2023 folgende S a t z u n g beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft St. Wilhelm" und hat ihren Sitz in 79254 Oberried, Ortsteil St. Wilhelm

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Vorstand (§9)

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens alle 3 Jahre einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, dies in einer schriftlichen Erklärung verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Jagdgenossen ausüben.
5. Jeder anwesende Jagdgenosse / Bevollmächtigte nach Nr. 4 kann höchstens mit einer Vollmacht abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Wahl des Jagdvorstandes, des Stellvertreters und des Kassenwarts.
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Änderungen der Satzung
- f) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirk nach § 10 Abs. 4 JWMG
- g) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters

§ 9 Jagdvorstand

1. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand und sein Stellvertreter werden von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. April und endet am 31. März. Wählbar ist jeder volljährige geschäftsfähige Jagdgenosse.
3. Der Jagdvorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann für die notwendigen Auslagen Ersatz verlangen.

§ 10 Aufgaben des Jagdvorstands

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,

- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich Berufung eines Rechnungsprüfers,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Aufstellung des Verteilungsplans und der Beitragslisten,
- f) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- h) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- i) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Vorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch den Jagdvorstand verpachtet. In der Wahl des Vergabeverfahrens ist er frei.

§ 13 Kassenführung

Die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte erfolgt durch den Kassenwart unter Aufsicht des Jagdvorstandes. Er ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich. Der Jagdvorstand hat sich laufend über Stand und Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten.

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) aufzustellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung zur Entlastung vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand und dem Kassenwart erst Entlastung erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, stellt der Jagdausübungsberechtigte für das kommende Jagdjahr oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre einen Abschussplan auf und muß mit dem Jagdvorstand das Einvernehmen herstellen.

Über Abschussplan und -Vollzug wird bei der Versammlung der Jagdgenossen informiert und jedem anwesenden Genossen die Möglichkeit der Diskussion eingeräumt.

Bei Gamswild muß im Anhalt an die Richtlinien der Gamshegegemeinschaft Feldberg der Abschuss zu mindestens 50% aus Kitzen und einjährigen Tieren bestehen.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

1. Die Höhe der eventuellen Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richten sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

2. Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Kassenverwalter unter Verantwortung des Jagdvorstandes soweit erforderlich einen Verteilungsplan für den Reinertrag und eine Beitragsliste für die Umlage auf

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung alle 3 Jahre an die Jagdgenossen ausbezahlt wird. Eine Verzinsung findet nicht statt.

2. Die Jagdpacht wird nicht bar ausbezahlt. Beiträge werden ausschließlich auf ein gültiges Bankkonto überwiesen. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei Flächen unter 1 ha erhalten die Eigentümer die Jagdpacht alle 3 Jahre auf schriftlichen Antrag ausbezahlt. Eine Verzinsung findet nicht statt.

4. Bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern (z. B. Erbengemeinschaften), ist für die Auszahlung des Reinertrages ein Ansprechpartner mit einer Bankverbindung zu benennen.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.
Die abgeschlossenen Kassenbücher nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Jagdvorstand bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten (insbesondere Wildschadensverhütung und Verwaltungskosten) nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Oberried und durch Anschlag an der örtlichen Bekanntmachungstafel.

Oberried, den 26.05.2023


.....
Der Jagdvorstand

Ausgefertigt!

Oberried, den 31.05.2023


.....
Der Jagdvorstand

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Freiburg, den 05.06.2023


Untere Jagdbehörde
Fehrenbach

